



# **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

**vom 1. Juni 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom  
15. Oktober 2025**

Die Gemeinde Sonnefeld erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde Sonnefeld erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Gemeinde Sonnefeld erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2**

### **Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen für gemeindlicher Feuerwehren vom 26. April 2007 außer Kraft.

Sonnefeld, 1. Juni 2012 (\*)  
Gemeinde Sonnefeld

gez.

M a r r  
Erster Bürgermeister

(\*) ursprüngliches Ausfertigungsdatum. Zwischenzeitliche Änderungen sind in den Satzungstext eingearbeitet.

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

**Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

**1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
einem Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	3,94 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	4,75 €
einen Einsatzleitwagen ELW	15 Jahren	6,18 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	2,72 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	4,14 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	25 Jahren	7,16 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	25 Jahren	7,36 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	25 Jahren	5,74 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	25 Jahren	7,91 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	25 Jahren	6,09 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)	25 Jahren	6,53 €
einen Rüstwagen RW (RW-2)	25 Jahren	7,75 €
einen Abrollbehälter Gefahrgut (AB-Umweltschutz)	25 Jahren	-
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	25 Jahren	10,30 €
einen Gerätewagen Logistik GW-Log (V-Lkw)	25 Jahren	4,40 €
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	25 Jahren	7,37 €
ein Wechsellader-Fahrzeug WLF-Kran	25 Jahren	6,11 €

**2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 % – je einer Stunde für

einen Mannschaftstransportwagen MTW	40,82 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	49,01 €
einen Einsatzleitwagen ELW	118,41 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	69,10 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	84,45 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	139,36 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	146,36 €

ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	164,58 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	184,02 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	137,39 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)	111,05 €
einen Rüstwagen RW (RW-2)	151,65 €
einen Abrollbehälter Gefahrgut (AB-Umweltschutz)	228,89 €
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	232,80 €
einen Gerätewagen Logistik GW-Log (V-Lkw)	48,29 €
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	102,57 €
ein Wechsellader-Fahrzeug WLF-Kran	102,17 €

### 3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 3.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

- a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Qualifikationsebene 2 innehaben 44,00 €
- b) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Qualifikationsebene 3 innehaben 58,00 €

(wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwundersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

#### 3.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

(Aufwundersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstauffalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwundersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

#### 3.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Qualifikationsebene 2 innehaben 16,40 €
- b) sonstige Bedienstete 16,40 €

c) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG)  
16,40 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.